



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|---|
| Signatur | StAZH OS 46 (S. 535-537) |
| Titel | Änderung der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 18.07.1973 |

[S. 535] Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die nachstehenden neuen Bestimmungen der Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 29. November 1950 werden genehmigt:

Neuer Titel:

Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die Dozenten an der Universität Zürich // [S. 536]

§ 1. Unter dem Namen «Witwen- und Waisenstiftung für die Dozenten an der Universität Zürich» besteht eine Stiftung mit Sitz in Zürich.

§ 2. Die Stiftung hat den Zweck, den Witwen und Waisen der Dozenten an der Universität Zürich Renten auszurichten.

§ 5. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren der Universität Zürich werden mit ihrem Amtsantritt Mitglieder der Stiftung, sofern nicht der Regierungsrat in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen bewilligt.

§ 22. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden durch den Senatsausschuss der Universität Zürich ernannt. Drei Mitglieder wählt der Regierungsrat, wovon zwei aus dem Kreise der Versicherten und eines aus dem Beamtenstab der Erziehungsdirektion. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 letzter Satz: Beschlüsse über Statutenänderungen sowie Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.

§ 25. Aus dem Kreise der Versicherten wird vom Senatsausschuss der Universität Zürich eine Kontrollstelle von zwei Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören, bestellt. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt dem Stiftungsrat Antrag über deren Abnahme.



§ 31. Gemäss Vertrag zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich vom 14./20. Juni 1973 treten die der Witwen- und Waisenstiftung angehörenden Mittelschullehrer mit Wirkung ab 1. Juli 1973 in die Versicherungskasse für das Staatspersonal (Beamtenversicherungskasse) über.

Ausscheiden der
Mittelschullehrer

Übergangsbestimmung

Die vorstehenden Statutenänderungen treten auf den 1. Juli 1973 in Kraft. Die Organe der Stiftung im Sinne von // [S. 537] § 21 der Statuten, wie sie nach den bisherigen §§ 22–25 der Statuten gewählt worden sind, bleiben in Funktion für die Abnahme der Jahresrechnungen 1971/72 und 1972/73 sowie für Entscheidungen gemäss Ziffer 12 des Vertrages vom 14./20. Juni 1973 zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Witwen- und Waisenstiftung für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich.

II. Die Genehmigung erfolgt mit dem Vorbehalt, dass über die Ausscheidung des Vermögens eine Vereinbarung zwischen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Witwen- und Waisenstiftung für die Dozenten an der Universität Zürich zustandekommt.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 18. Juli 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:
Stucki

Der Staatsschreiber:
Roggwiler

Die Vereinbarung wurde am 10. März 1977 abgeschlossen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]